

CH_VB 20039998 vom 19. März 1996

Bundesverwaltung, 1996-03-19, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/ch_vb__td_class__metadataCell__20039998__td__

FR: CH_VB 20039998 du 19 mars 1996

IT: CH_VB 20039998 del 19 marzo 1996

Erwägungen

E. 19

mars 1996 Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale Meinung, dass dieses Anliegen zumindest als Postulat zu überweisen ist, insbesondere auch, wenn man die Kritik berücksichtigt, die an der Geldanlagepolitik der Nationalbank in letzter Zeit aufgekommen ist. In diesem Sinne ersuche ich Sie, den Vorstoss zumindest als Postulat zu überweisen.

Villiger Kaspar, Bundesrat: Die Gewinnverteilung der Nationalbank ist in Artikel 39 der Bundesverfassung und in Artikel 27 des Nationalbankgesetzes umfassend geregelt. Der Gewinn, der nach Dotierung des Reservefonds und Auszahlung der Dividende an die Aktionäre übrigbleibt, wird zweistufig verteilt: Zunächst erhalten die Kantone eine Entschädigung von 80 Rappen pro Kopf der Bevölkerung. Ein alsdann verbleibender Überschuss fällt zu einem Drittel dem Bund und zu zwei Dritteln den Kantonen zu. Während die Verteilung dieses Gewinnes der Nationalbank umfassend geregelt ist, existiert keine gesetzliche Regelung über die Ermittlung des Gewinnes. Es existiert also einerseits eine präzise Verteilungsvorschrift, andererseits keine Vorschrift darüber, wie man das Ergebnis zu ermitteln hat. Bis 1991 wies die Nationalbank jährlich einen Reingewinn aus, der gerade die Dotierung des Reservefonds, die Auszahlung der Dividende an Aktionäre und die Pro-Kopf-Entschädigung an die Kantone ermöglichte. Zusätzlich anfallende Reinerträge wurden zur Bildung von Rückstellungen vor allem in Form von ungesicherten Devisenreserven verwendet. Im Februar 1992 haben Bundesrat und Nationalbank dieses Problem vertieft besprochen. Sie kamen überein, die bisherige Praxis der Gewinnverteilung, beginnend mit dem Gewinn 1991, zu ändern. Das war der Zeitpunkt, zu welchem man auf die Zahl von 600 Millionen Franken gekommen ist. Eine gewisse Aufstockung der Rückstellungen, hauptsächlich in Form von ungesicherten Devisenreserven, erfolgt weiterhin. Der angestrebte Bestand der Rückstellungen wird im Gleichschritt mit dem durchschnittlichen Wachstum des nominalen Bruttosozialproduktes der letzten fünf Jahre erhöht. Man hat also eine Masszahl für die Bildung der Reserven eingeführt. Wenn der Gewinn nun den angestrebten Betrag der Rückstellungen übersteigt, so kann dieser überschüssende Gewinnanteil für Ausschüttungen an Bund und Kantone verwendet werden. Bundesrat und Nationalbank haben dabei den maximalen Ausschüttungsbeitrag auf 600 Millionen Franken pro Jahr – wieder ein Drittel für den Bund, zwei Drittel für die Kantone – festgelegt, um grössere Schwankungen, um ein ständiges Auf und Ab dieser Überweisungen zu vermeiden. Wenn dieser ausschüttbare Überschuss die Obergrenze von 600 Millionen Franken übersteigt, wird die Differenz den Rückstellungen zugeschlagen und dient dem Ausgleich in Jahren mit kleineren Überschüssen. Der Maximalbetrag von 600 Millionen Franken wurde zum letzten Mal Anfang Januar 1996 aufgrund des Rechnungsabschlusses 1994 überwiesen. Die Rückstellungen der Nationalbank in Form von ungesicherten Devisenreserven – man kann sich natürlich immer darüber streiten, wieviel sie eigentlich bräuchte – stärken die Krisen-

resistenz des Finanzplatzes Schweiz, und sie stellen die notwendige Reserve des Landes für ausserordentliche Lagen dar. Sie ermöglichen ferner im Falle einer Frankenschwäche Interventionen der Nationalbank am Devisenmarkt. Der genaue Bedarf lässt sich wissenschaftlich nicht genau berechnen. Er hängt mit der Grösse der Wirtschaft und deren Auslandverflechtung zusammen. Deshalb schien es sinnvoll, die Devisenreserven im Gleichschritt mit dem nominalen Bruttosozialprodukt anwachsen zu lassen – in der Meinung, der damalige Stand sei einigermaßen richtig gewesen. Das Ziel der Motion ist eine angemessene Erhöhung der Reingewinnausschüttung, wobei auch nicht gesagt wird, was «angemessen» heissen könnte. Der Bundesrat möchte vorerst auf eine Erhöhung verzichten und aus verschiedenen Gründen die Wirkungen der geltenden Regelung mit dieser Deckung der Obergrenze von 600 Millionen Franken über einen längeren Zeitraum analysieren. Die Gewinnausschüttung führt zu einer Ausdehnung der Geldmenge der Notenbank. Durch Geschäfte zur Kompensierung der zusätzlichen Liquidität wird der Handlungsspielraum der Nationalbank eingeengt, zum Beispiel bei den Verkäufen von Devisen oder inländischen Aktiven. Die Überschüsse der Nationalbank weisen grosse Schwankungen auf. 1995 mussten Buchverluste von 3,5 Milliarden Franken verbucht werden, und die geltende Regelung mit dem Maximalbetrag zielt auf einen Ausgleich der Schwankungen hin. Für 1995 muss nach den bestehenden Regeln mit einer Reduktion dieser 600 Millionen Franken gerechnet werden. Ich glaube, dass es auch falsch wäre, wenn wir in ein Fahrwasser kämen, wo man versucht, unsere schwierigen Finanzprobleme durch die Plünderung der Reserven der Nationalbank zu lösen. Wir haben ein Interesse daran, dass die Nationalbank genügend Reserven hat und damit auch den Finanzplatz stützt. Der Bundesrat unterstützt das Ziel der Motion, Bund und Kantone zusätzliche Einnahmen zu verschaffen. Der vorgeschlagene Weg scheint aber nicht gangbar. Aufgrund der aufgezeigten Gründe gilt es nun, Funktionstüchtigkeit und Auswirkungen der geltenden Regelung zu beobachten und zu analysieren, bevor über allfällige Veränderungen diskutiert wird. Ich kann Ihnen aber sagen, dass der Bundesrat über all diese Probleme – auch über andere Probleme, die in der letzten Zeit aufgeworfen worden sind, auch über das Problem der Reingewinnausschüttung – mit der Nationalbank im Gespräch ist. Aus all diesen Gründen ist der Bundesrat trotz grosser Zurückhaltung – auch im Sinne dessen, was Herr Aregger gesagt hat – der Meinung, die Motion könne durchaus in ein Postulat umgewandelt werden; nicht deshalb, weil Postulate grundsätzlich keine Folgen haben, wie Herr Aregger uns dessen verdächtigt hat, sondern weil über diese Fragen zwischen Bundesrat und Nationalbank immer wieder Gespräche geführt werden müssen.

Abstimmung – Vote Für Überweisung des Postulates 70 Stimmen Dagegen 48 Stimmen
95.3382 Postulat Kühne Währungspolitik der Nationalbank Politique monétaire de la Banque nationale

Wortlaut des Postulates vom 21. September 1995 Der Bundesrat wird ersucht, im Rahmen seiner im Nationalbankgesetz (Art. 2 Abs. 2) geregelten Einflussmöglichkeiten: 1. die Nationalbank darauf hinzuweisen, dass sich im Gesamtinteresse des Landes eine stärkere Gewichtung der Währungspolitik aufdrängt, die sowohl das Stabilitätsziel als auch die Wettbewerbsfähigkeit und die Vollbeschäftigung ausgewogen berücksichtigt; 2. Möglichkeiten zu prüfen, die Währungspolitik stärker am europäischen Hartwährungsblock bzw. der D-Mark auszurichten. Texte du postulat du 21 septembre 1995 Dans les limites des possibilités que lui accorde la loi sur la Banque nationale (art. 2 al. 2), le Conseil fédéral est prié: 1. d'attirer l'attention de la Banque nationale sur le fait qu'il est dans l'intérêt général du pays de donner plus de poids à la politique des cours de change, en tenant

compte de manière équilibrée des objectifs de stabilité, de compétitivité et de plein emploi;

Schweizerisches Bundesarchiv, Digitale Amtsdrukschriften Archives fédérales suisses, Publications officielles numérisées Archivio federale svizzero, Pubblicazioni ufficiali digitali Motion FK-NR Reingewinnausschüttung der Schweizerischen Nationalbank Motion CdF-CN Participation au bénéfice de la Banque nationale suisse In Amtliches Bulletin der Bundesversammlung Dans Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale In Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale Jahr 1996 Année Anno Band I Volume Volume Session Frühjahrssession Session Session de printemps Sessione Sessione primaverile Rat Nationalrat Conseil Conseil national Consiglio Consiglio nazionale Sitzung 12 Séance Seduta Geschäftsnummer 95.3001 Numéro d'objet Numero dell'oggetto Datum 19.03.1996 - 08:00 Date Data Seite 448-450 Page Pagina Ref. No

E. 20

039 998 Dieses Dokument wurde digitalisiert durch den Dienst für das Amtliche Bulletin der Bundesversammlung. Ce document a été numérisé par le Service du Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale. Questo documento è stato digitalizzato dal Servizio del Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.